

Riskmanagement in der Haftpflichtversicherung

Johannes Stögerer

I. Einführung

Für die Definition des Begriffs Riskmanagement existiert in Wissenschaft und Praxis eine große Anzahl von Formulierungen. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie darunter bestimmte Verhaltensweisen und aktives Tun verstehen, die das Risiko in seinen vielschichtigen Gestaltungsformen nachhaltig beeinflussen und im Ergebnis möglichst beherrschbar machen. Die einfachste Kategorisierung dieser Maßnahmen traf Univ.-Prof. Haller, HSG (*Haller, Riskmanagement in Dubs/Euler/Rüegg-Sturm* (Hrsg), Einführung in die Managementlehre² (2004) 148 (170). Diese lautet:

- Vermeiden,
- Vermindern,
- Überwälzen,
- Selbst tragen.

Während die Maßnahmen eins, zwei und vier unternehmensintern bewältigt werden müssen (allenfalls mit Unterstützung von externen Spezialisten und Beratern), stellt das Überwälzen von Risiken eine effizientere Streuung von Großschäden und Eintrittswahrscheinlichkeiten auf eine größere Risikogemeinschaft über einen Risikoträger (Versicherer) dar.

Damit jedoch der Risikotransfer zielgerichtet und prämieneffizient erfolgt, muss das betreffende Risiko strukturiert und transparent gemacht werden. Dies ist insbesondere für die Haftpflichtversicherung eine wichtige Voraussetzung.

II. Risikobereiche und Risikogruppen

Aus Sicht eines Unternehmens lassen sich die versicherbaren Bereiche in zwei große Abschnitte gliedern:

- Zum einen in das **Innerbetriebliche Vermögensrisiko**, welches sich mit den Assets und Ressourcen des Unternehmens im weitesten Sinn beschäftigt.

Begrifflich verlagern diese drei Risikogruppen die Grenze der Risikobereiche und fokussieren sie genauer. Vor allem b) und c) spielen in der Haftpflichtversicherung eine vorrangige Rolle:

Während beim Mobilitäts- und Verwendungsrisiko der Schwerpunkt auf jenen unternehmerisch genutzten Sachen, die zur Erbringung der unternehmerischen Werkleistung überwiegend außerhalb der Betriebsstätte erforderlich sind, liegt, sieht sich der Unternehmer beim normativen und technischen Haftungsrisiko mit einer Fülle von teilweise offensichtlichen, teilweise völlig neuartigen Risiken konfrontiert. Da sich einerseits der Stand von Wissenschaft und Technik als Gradmesser für eine Haftungsbegründung laufend verändert, andererseits sich die legislativen und vertraglichen Rahmenbedingungen immer detaillierter und umfangreicher gestalten, ist eine laufende Anpassung des Unternehmens an diese geänderten Rahmenbedingungen gesamtheitlich notwendig.

Den Unternehmer trifft auf seinem Fachgebiet einerseits die strenge Haftung des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung) und andererseits ist er den vertraglichen Beweislastregelungen (vgl § 1298 ABGB) unterworfen.

Es scheint daher angezeigt vor allem diese Risikogruppe im Rahmen eines möglichst umfassenden Haftpflichtkonzeptes kalkulierbar zu machen und das Risiko so an einen Versicherer zu transferieren. Nur am Rande sei bemerkt, dass der Gesetzgeber dieser Entwicklung in gleicher Weise Rechnung trägt und in beinahe regelmäßigen Abständen weitere Pflichthaftpflichtversicherungen normiert, die unter anderem den Deckungsschwerpunkt der Reinen Vermögensschäden beinhalten.

A. Zehn Punkte der Haftpflicht-Risikoerkennung

Zur Evaluierung von Haftpflichtrisiken in der Praxis hat sich nachfolgend angeführtes Zehn-Punkte-Schema bewährt:

1. Gewerbeberechtigung(en) und Tätigkeitsprogramme,
2. Produkt- und Dienstleistungsanalyse (Endhersteller, Teilhersteller, Zulieferer),
3. Rechtsform/Beteiligungen,
4. Firmenstruktur und Firmenverflechtung (Konzern, Mutter-, Tochter-, Schwesterfirmen),
5. Marktanalyse (Marktanteile, Konkurrenten, Auftraggeber, Kunden, ...),
6. Risikofragebogen,
7. Polizzenanalyse des Vorvertrages (Besondere Bedingungen, Sublimits, ...),

8. Dokumentenanalyse
(AGB, Internet, Prospekte, Werbeunterlagen),
9. Optische Wahrnehmung
(Betriebsrundgang, Fotos),
10. Fragestellung
(Kundenorgane, informierte Vertreter, Techniker, ...).

III. Haftungsmanagement

Jeder Unternehmer ist einer Unzahl von Haftungsnormen unterworfen. Weit verbreitet herrscht die Ansicht, dass man dagegen ohnehin kaum etwas unternehmen könne und sieht man sich daher dieser Situation eher lethargisch gegenüber. Doch die frohe Botschaft lautet:

Haftung ist in vielen Fällen gestaltbar!

Neben der zwingenden gesetzlichen Haftung existiert ein weites Feld der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten auch in Form von AGB. Spätestens seit der PHG Novelle 1994, wo nämlich unter anderem der „Unternehmerische Sachschaden“ aus dem Geltungsbereich dieser Norm genommen wurde, ergab sich die Notwendigkeit von vertraglichen Regelungen, die an diese Stelle treten sollten. Geht man sorgfältig an diese Materie heran, so sind sowohl die Einkaufs- als auch die Verkaufsseite zu berücksichtigen. Um das Rad nicht jedes Mal neu erfinden zu müssen hat es sich nach meiner Ansicht bewährt, für beide Seiten die AGB der jeweils fünf wichtigsten Geschäftspartner (einerseits Lieferanten und Subunternehmer, andererseits Kunden und Auftraggeber), sohin ca zehn AGB-Muster zu exzerpieren, um in der Folge das Grundgerüst der eigenen Einkaufs- bzw Verkaufsbedingungen darauf abzustellen.

Nachstehendes Schaubild soll dies anschaulich machen:



Damit die Funktion des Trampolins gegeben ist, muss der Sprungbereich (Unternehmen) möglichst in der Mitte der (juristisch dehnbaren) Spannungsseile bleiben. Andernfalls droht Funktionseinschränkung oder Verletzungsgefahr!

Praktisch kommen neben diversen Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen vor allem Ausschlüsse für Vermögensfolgeschäden, für entgangenen Gewinn oder Haftungsbeschränkungen auf die Auftragssumme oder auf schwerere Verschuldensgrade in Frage, wobei hinsichtlich Personenschäden die oberstgerichtliche Rechtsprechung eine Einschränkung weder dem Grunde noch der Höhe nach zulässt.

Mit dem Aspekt des Personenschadens eng verbunden ist das weite Gebiet der Arbeitsunfälle, die nachgewiesenermaßen durch eine Beachtung der gesetzlichen Regelungen zum Arbeitnehmerschutz nachweislich gemindert werden können. Dies kann sowohl dem eigenen als auch dem fremden Personal zugute kommen, Voraussetzung dafür ist jedoch eine regelmäßige Schulung und Unterweisung.

Sollte eine wirtschaftliche Auseinandersetzung mit dem Vertragspartner unausweichlich sein, so ist es von Vorteil, wenn bereits vertraglich der Gerichtsstand, das anzuwendende materielle und formelle Recht sowie die Verfahrenssprache festgelegt bzw nach Möglichkeit eine Schiedsklausel oder eine Mediationsvereinbarung getroffen wurde. All dies spart Kosten und unternehmerische Ressourcen, kann die Anonymität wahren und im Extremfall bei professioneller Abwicklung und kompetenter Kommunikation sogar werbewirksame Elemente (!) für allfällige Folgeaufträge beinhalten.

Das Werkvertragsrecht des Baugewerbes stellt einen besonderen Schwerpunkt dar: Man denke an die standardisierten Regelungsmöglichkeiten gemäß ÖNORM B2110, über das Bau-, Grund- und Bodenrisiko bis hin zu Pönalevereinbarungen und geänderte Nachbarrechtsnormen sowie nach Ende der formellen Vertragsauswirkungen an mögliche Beweislast- und Schadenersatzregelungen für versteckte Mängel.

Als Resümee wäre zu ziehen, dass es sich durchaus lohnt haftungsminimierende Maßnahmen zu setzen und vertraglich zu vereinbaren, sei es für ein individuelles Projekt oder generell bzw implementiert in das QS.

IV. Gestaltung des eigenen Versicherungsschutzes

Nur in einigen wenigen Fällen wird man als Unternehmer mit einem standardisierten Versicherungskonzept das Auslangen finden. Viel besser bedient ist man mit einem von mehreren auf dem Markt befindlichen kreativen Deckungskonzepten, das insbesondere das zu versichernde Risiko inhaltlich soweit wie möglich abdeckt. Dazu gehört, dass nicht nur der Umfang der Gewerbeberechtigung und deren erlaubte Tätigkeiten möglichst weit ausgelegt wird,

sondern auch dass diverse Nebentätigkeiten mitumfasst sind. Des Weiteren sollten auch manche Eigenschäden sowie Teile des unternehmerischen Produktionsrisikos umfasst sein. Neben dem Privatrecht wird auch fallweise öffentliches Recht in Ausschnittsdeckungen angeboten, wobei öffentlich-rechtliche Strafen davon dezidiert nicht mitumfasst sind. Die Einschränkung des Risikoausschlusses „Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften“ auf krass grob und vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle rundet das Bild ab.

Zu beachten ist, dass bei der Beauftragung von Subunternehmern nur dann im Ernstfall für deren Tätigkeit Versicherungsschutz aus der eigenen Polizze besteht, sofern deren versichertes Risiko nicht über das eigene hinausgeht. Für eine wesentliche Entlastung der Haftpflichtpolizze gilt weiters, dass für sämtliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen und -geräte möglichst ein KFZ-Kennzeichen samt KFZ-Haftpflicht bestehen sollte; die aus diesem Bereich meist erfolgenden schweren Arbeitsunfälle und Drittschäden werden durch die Besonderheiten der KFZ-Haftpflichtversicherung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unproblematischer abgesichert.

Nicht zu vernachlässigen ist auch, dass man als Versicherungsnehmer nach Möglichkeit in die Schadenregulierung des Versicherers je nach Vereinbarung auch kaufmännisch eingreifen kann:

Dazu gehört die freie Anwalts- und Sachverständigenwahl, die Besondere Bedingung Kauf- und Lieferbedingungen in gleicher Weise wie eine Lieferkettensklausel sowie letztlich die Übernahme der echten Gewährleistung durch den Versicherer, sofern der Mangel aus der Sphäre eines Subunternehmers stammt und dieser insolvent geworden ist. Ebenso erscheint die Deckung von Schadenverhütungskosten für Maßnahmen des Riskmanagements von nicht unerheblicher Bedeutung. Letztlich ist die richtige Wahl der Versicherungssumme, der einzelnen Sublimits sowie allfälliger Selbstbehalte zur Erzielung einer optimalen Prämienhöhe unerlässlich.

Während die Pauschalversicherungssumme sich an den Bedarf für schwerste Personenschäden und deren Folgen orientieren sollte, kann jedes Sublimit der einzelnen besonderen Bedingungen bedarfsgerecht adaptiert werden. Beim Selbstbehalt existieren mehrere Varianten: Sollte man einen Prozentanteil des Schadens vereinbaren, so ist auf eine Maximumgrenze Bedacht zu legen. Fixbeträge sind generell überschaubarer, zu beachten ist jedenfalls, dass auch für den Bereich des Selbstbehaltes der Abwehrschutz erhalten bleiben soll (Vermeidung von S.I.R.'s).

Ist ein Versicherungsfall jedoch einmal eingetreten, hat sich nachstehender „Krisenplan“ bewährt: